

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 15. Dezember 2011, Zahl: 612-7/300/2011-Wi, mit der die Erklärung des zur Vereinigung mit der Wegparzelle Nr. 701/2, KG 72105 Ebenthal (Gurnitzer Straße), vorgesehenen Trennstücks als öffentliche Straßenfläche erfolgt

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2011, wird verordnet:

### § 1

- (1) Das der öffentlichen Wegparzelle Nr. 701/2, KG 72105 Ebenthal, zuzuschreibende Trennstück „1“ entsprechend der Maßdarstellung zur Vermessungs-urkunde der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Werner Wolf, Klagenfurt, GZ 6777/11, M = 1:1000, wird als öffentliche Straße festgelegt.
- (2) Die Mappen- und Maßdarstellung der im Absatz 1 bezeichneten Vermessungs-urkunde ist der Verordnung als Anlage angeschlossen.

### § 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 16.12.2011  
Abgenommen am: .....